

Lehen währ, um ein Pfund Pfennig K o n s t a n z e r Münze, vierzig Eier und Hühner<sup>2</sup>, was sie und ihre Leiberben, die sie beide jetzt beieinander haben oder noch bekommen, wie oben und unten geschrieben steht, uns und unseren Nachfahren von nun an vom Datum dieses Briefes jedes Jahr auf St. Martinstag oder aber vierzehn Tage danach ohne Betrug davon zu einem rechten, ordentlichen Zins entrichten und geben sollen, ohne allen Verzug und ohne Betrug. Täten sie oder ihrer beider Leiberben, die sie beide jetzt beieinander haben und noch beieinander bekommen und nicht weiter, das eines Jahres nicht oder würden sie und ihre Leiberben, die sie jetzt beieinander haben oder noch beieinander bekommen, trotz unseres oder unserer Nachfahren guten Willen darum nicht bleiben, so ist uns und unseren Nachfahren ausdrücklich im selben Jahre das vorhin bezeichnete unser Gut, genannt die B r e i t<sup>1</sup>, von ihnen und ihren Leiberben, die sie jetzt haben oder noch bekommen, ledig und frei und zinsfällig geworden und auch der Zins verfallen ohne jemandes Widerrede; dann sollen und mögen wir und unsere Nachfahren dasselbe Gut mit aller Zubehör Lehenleuten geben und nehmen und von da an damit machen, verfahren und tun, was uns am besten füt und zu Nutzen ist, ohne alle Verhinderung und ohne Betrug. Auch ist eigens beredet, falls die oben bezeichneten beide, E r h a r t F i s c h e r, W e r n l i s F i s c h e r s seligen Sohn, A n n a, sein eheliches Weib keinen Leiberben hätten oder bekämen, ausser denen, die sie jetzt beieinander haben oder noch beieinander bekommen, wie oben geschrieben ist, dieser ihrer Leiberben soll ausdrücklich keiner zum Lehen ein Recht haben, und wann sie beide und ihrer beider Leiberben, die sie jetzt beieinander haben, abgestorben und verschieden sind, so ist uns und unseren Nachfahren das oben bezeichnete Gut ledig und los geworden, ohne alle Widerrede und ohne Betrug. Auch sollen wir und unsere Nachkommen der oben bezeichneten beiden, E b e r h a r t d e s F i s c h e r s, W e r n l i s F i s c h e r s seligen Sohn, A n n a seiner ehelichen Hausfrau und ihrer beider Leiberben, die sie jetzt beieinander haben oder noch beieinander bekommen und nicht weiterhin, des oben bezeichneten, ihres Lehens gute Garant sein beiden, jetzt und in Zukunft, vor geistlichem und vor weltlichen Gerichten nach Recht, wo, wie und wann sie und ihre vorbezeichneten Leiberben dessen notdürftig werden mit guten Treuen, ohne allen Betrug, durch das Zeugnis dieser Urkunde. Dessen zum Zeugnis und zu dauerhafter Sicher-